Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 30.06.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzungssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt
vertreten durch den Vorsitzenden Pastor Christoph Sassenhagen und das weitere Mitglied des Kirchengemeinderats Ulrike Hansen-Maurer

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, vertreten durch den Vorsitzenden Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk und das weitere Mitglied des Kirchenkreisrates Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden
öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzungssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Juli 2017 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an dem Friedhof übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die, zuletzt durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt wahrgenommene, Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Juli 2017 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Sämtliche, für diese Aufgaben durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf das NFW über und werden diesem Friedhof anteilig zugeordnet.

§ 3

(1) Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt übereignet die Kirchengemeinde die in ihrem Eigentum stehenden Friedhofsgrundstück und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis als Rechtsnachfolger. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge das in dem Grundbuch von Friedrichstadt Blatt 937 Flur 7 Flurstück 16/1 der Gemarkung Friedrichstadt, 16.362 m² (Friedhof Friedrichstadt), eingetragenen Grundstück mit Gebäude.

(3) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in Absatz 2 aufgeführten Grundstücken auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung in die jeweiligen Grundbücher. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(4) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an dem Gebäude gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

§ 4

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für den Friedhof aufgeben, fallen das Friedhofsgrundstück und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist, weil das NFW, wiederum jeweils hälftig mit den Kommunen, die Kosten für die, in den Kofinanzierungsverträgen festgelegten, Überhangsflächen übernommen hatte.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

§ 5

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt wird entschädigungslos auf das NFW übertragen. Auf eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Kirchengemeindeverbandsmitgliedern wird seitens der Kirchengemeinde einvernehmlich verzichtet.

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesem Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 30.06.2017

DS

Vorsitzende/ Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt

stellvertr. Vorsitzende/ Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt

DS

Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Propst Jürgen Jessen-Thiesen
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland